

# Stenographisches Protokoll.

## 5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 30. Jänner 1946.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

Krankenurlaub des Abgeordneten Dr. Nemečz (S. 61).

Entschuldigt: Abgeordneter Ing. Babitsch und Abgeordneter Gierlinger (S. 61).

Angelobung des Abgeordneten Dr. Tschadek (Ersatzmann für Dr. Renner) (S. 62).

#### 2. Verhandlungen.

a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (11 d. B.), betreffend die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (22 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Mark (S. 62); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 62).

b) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (13 d. B.), betreffend die 4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle (4. VEE-Nov.) (24 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Margaretha (S. 63); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 63).

#### 3. Regierungsvorlagen.

a) Bundesgesetz, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (25 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 64).

b) Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (26 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 64).

c) Bundesgesetz, betreffend die Aufhebung des Aufbauschlages auf Tabakerzeugnisse (27 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 64).

d) Geschlechtskrankheitengesetzsnovelle (28 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 64).

### Verzeichnis

der bisher eingebrachten Anträge und Anfragen:  
Anträge

der Abgeordneten Kysela, Mark, Raucher, Dr. Migsch und Genossen auf ein

Gesetz über die Abänderung des § 21 g der Gewerbeordnung (1/A) (4. Sitzung);

der Abgeordneten Haunschildt, Weidenholzer und Genossen, betreffend Weiterführung von vor 1938 begonnenen und nicht fertiggestellten Bundesstraßenbauten in Oberösterreich (2/A) (4. Sitzung);

der Abgeordneten Krisch, Hillegeist, Fageth, Gföller, Miksch, Doktor Häuslmayer, Blümel und Genossen auf ein Gesetz über die Verstaatlichung von Unternehmungen des Bergbaues und bestimmter Industriezweige sowie der Banken und Versicherungsgesellschaften (Verstaatlichungsgesetz) (3/A) (5. Sitzung).

### Anfragen

der Abgeordneten Richard Wolf, Blümel, Wedenig, Marchner, Lagger, Stampler, Petschnik und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend das Schicksal der aus den südlichen Grenzgebieten nach Jugoslawien verbrachten Zivilpersonen (1/J) (2. Sitzung);

der Abgeordneten Speiser, Proft, Stika, Stampler, Dr. Koref, Wedenig, Zechtl, Proksch, Linder und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Linderung des Loses und die Heimkehr der österreichischen Kriegsgefangenen (2/J) (2. Sitzung);

der Abgeordneten Krisch, Proksch, Wilhelm Moik, Frühwirth, Hillegeist, Horn, Linder, Miksch, Doktor Pittermann, Schneeberger, Voithofer und Genossen an den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen wegen Nachzahlung der Renten an die Unfall-, Invaliden- und Angestelltenrentner sowie der Bezüge an die öffentlich Angestellten und die Pensionisten (3/J) (4. Sitzung);

der Abgeordneten Linder und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die eheste Überprüfung aller Trafik- und Verlagsinhaber auf ihre politische Verlässlichkeit im Hinblick auf die demokratische Staatsform (4/J) (4. Sitzung).

**Beginn der Sitzung: 11 Uhr 05 Minuten.**

Vorsitzende: Präsident Kunschak,  
Dritter Präsident Dr. Gorbach.

Schriftführer: Dr. Pittermann,  
Dr. Maleta.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der Sitzung vom 16. Jänner ist in der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt,

unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Doktor Nemečz einen vierwöchigen Krankenurlaub erteilt.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Ing. Babitsch und Gierlinger.

Der für das erledigte Mandat des Herrn Bundespräsidenten Dr. Renner einberufene Abgeordnete Dr. Tschadek ist zum erstenmal im Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Doktor Pittermann, die Angelobungsformel zu verlesen, und dann den Herrn Abgeordneten Dr. Tschadek, die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

(Schriftführer Dr. Pittermann verliest die Angelobungsformel. — Abgeordneter Dr. Tschadek leistet die Angelobung.)

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

1. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (11 d. B.): Bundesgesetz über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (22 d. B.).

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Mark, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, die dem Justizausschuß zur Behandlung zugewiesen wurde, betrifft die Gewährung von Rechtshilfe und die Bewilligung von Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die das Volksgericht zuständig wäre. Nach den bestehenden internationalen Gepflogenheiten wird wegen politischer Delikte die Auslieferung grundsätzlich nicht bewilligt. Gerade wir in diesem Hause, dem eine Reihe von Mitgliedern angehören, die die große Bedeutung dieses Asylrechtes am eigenen Schicksal kennengelernt haben, müssen wohl auf dem Standpunkt stehen, daß die Gewährung des Asylrechtes an Personen, die wegen politischer Delikte verfolgt werden, eine Grundvoraussetzung jeder demokratischen Entwicklung ist. Menschen aber, die die Demokratie nur dazu benützt haben, um sie durch die Auswertung der in ihr vorhandenen Möglichkeiten zu beseitigen, können nicht verlangen, daß die Spielregeln der Demokratie für sie in Geltung bleiben. Sie, die selbst ungezählte Tausende von Angehörigen der verschiedensten Nationen, darunter auch viele treue Österreicher, zur Emigration und damit zur Inanspruchnahme des Asylrechtes in der Fremde gezwungen haben, die aber auch immer wieder durch Femeraub und Fememord die Heiligkeit des Asyls geschändet haben, stehen außerhalb des Kreises derer,

die die Wohltat des Asylrechtes für sich in Anspruch nehmen können, des Asylrechtes, das sie immer als liberalen Schwindel verhöhnt haben. Da es sich aber bei dem vorliegenden Gesetz nur um solche Strafsachen, die unter das Kriegsverbrechergesetz oder das Verbotsgesetz fallen, handelt, nimmt der Ausschuß an, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Durchbrechung des Asylrechtes erfolgt. Es handelt sich in beiden Fällen um Personen, die man auf Grund ihrer Handlungen nicht als politische Verbrecher qualifizieren kann.

Der Justizausschuß empfiehlt daher dem Hause die unveränderte Annahme und stellt den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (11 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Präsident Dr. Gorbach** (der während vorstehender Ausführungen den Vorsitz übernommen hat): Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Ich schreite zur Abstimmung und stelle die Beschlußfähigkeit des Hohen Hauses fest. Ich ersuche jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das Hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Mark: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Dr. Gorbach:** Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich ersuche jene Frauen und Herren, die dem Antrage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Frauen und Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Hohe Haus hat den Gesetzentwurf auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (13 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, abgeändert wird (4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle — 4. VEE-Nov.) (24 d. B.).

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. **Margaretha**, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Margaretha**: Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage ist eine Novelle zum Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögensschaften.

Der Alliierte Rat hat die Aufhebung des § 5 dieses Gesetzes verlangt. Der § 5 lautet (liest):

„Ist eine ordnungsmäßige Verwaltung durch den Inhaber einer der unter dieses Gesetz fallenden Vermögensschaften und Vermögensrechte nicht gewährleistet, so kann das zuständige Staatsamt einen öffentlichen Verwalter (Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen) bestellen.“

Dem Verlangen des Alliierten Rates muß Rechnung getragen werden. Im Zusammenhang damit sollen einige andere Bestimmungen des Gesetzes novelliert werden, und zwar:

1. Nach § 2 des Gesetzes sollte ein Amt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung der Vermögensentziehungen geschaffen werden. Es steht nunmehr fest, daß dieses Amt das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung sein soll. Dem wird nun durch die Neutextierung des § 2 und des zweiten Absatzes zu § 3, schließlich auch durch die Fassung der Vollzugsklausel Rechnung getragen.

2. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Anmeldefrist im Gesetz selbst festzulegen. Die Fristsetzung soll der Verordnungsgewalt übertragen werden. Dem trägt die neue Fassung des Absatzes (1) zum § 3 Rechnung.

3. Schließlich kann sich die Möglichkeit ergeben, einige der mit der Erfassung der Vermögensschaften zusammenhängende Agenden anderen Behörden zu übertragen (zum Beispiel einzelnen Behörden in den Bundesländern), anstatt sie zentral zu behandeln. Diese Möglichkeit sieht der in der Novelle vorgesehene neue § 5 vor, der an die Stelle des über Verlangen des Alliierten Rates aufgehobenen alten § 5 zu treten hat.

Die Regierungsvorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Vermögenssicherung am 16. Jänner 1946 in Verhandlung gezogen und gebilligt.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung stellt demnach den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (13 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Dr. **Gorbach**: Zum Wort meldet sich niemand. Ich schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Frauen und Herren, die der Gesetzesvorlage samt Titel und Eingang zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Haus hat die Vorlage in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Margaretha**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. **Gorbach**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich ersuche jene Frauen und Herren, die dem Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Frauen und Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Hohe Haus hat den Gesetzentwurf auch in dritter Lesung angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer Dr. **Maleta** um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. **Maleta**: Von der Bundesregierung sind nachfolgende Vorlagen eingelangt (liest):

„Bundesgesetz, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (25 d. B.),

Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (26 d. B.),

Bundesgesetz, betreffend Erhöhung des Aufbauzuschlages auf Tabakerzeugnisse (27 d. B.),

Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 152, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten ergänzt und abgeändert wird (Geschlechtskrankheitengesetz-Novelle) (28 d. B.).“

**64 5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. Jänner 1946.**

Präsident Dr. Gorbach: Die Regierungsvorlage Nr. 25 (Altersgrenze beim Verwaltungsgerichtshof) und

die Regierungsvorlage Nr. 26 (Wirkungskreis des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung) weise ich dem Verfassungsausschuß,

die Regierungsvorlage Nr. 27 (Erhöhung des Aufbausechlages auf Tabakerzeugnisse) dem Finanz- und Budgetausschuß und

die Regierungsvorlage Nr. 28 (Geschlechtskrankheitengesetz-Novelle) dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Wird dagegen ein Einspruch erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Ich werde die Zuweisungen veranlassen.

Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft.

Die nächste Sitzung schlage ich für Freitag, den 1. Februar, 10 Uhr vormittags, vor.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.**